

Ergebnisse der amtlichen Weinstatistik. Berichtsjahr 1909/10. Herausgegeben vom Kaiserlichen Gesundheitsamt. Berlin 1911. Verlag von Julius Springer. 470 S. Gr. 8°.

Die amtliche Weinstatistik 1909/10 enthält im ersten Teil weinstatistische Untersuchungen von A. Günther und die Berichte der Untersuchungsanstalten über die Untersuchungen von 802 Weinen und 3991 Mosten. Den Berichten über die Weinuntersuchungen ist wieder als Anhang der Nachweis des Weinverschnittsgeschäfts im deutschen Zollgebiet 1910 und den Mostuntersuchungen die amtliche Statistik der Weinmosternte 1910 beigegeben. Der wissenschaftliche Teil enthält Mitteilungen über den Säurerückgang im Wein von Th. Omeis, sowie von Halenke und Krug. C. Mai. [BB. 250.]

Die Radioaktivität. Von Frau P. Curie. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. B. Finkelstein. Mit einem für die deutsche Ausgabe verfaßten Nachtrag von Frau Curie. 2 Hände. Leipzig 1912. Akademische Verlags-gesellschaft m. b. H.

Preis geh. M 28,—; geb. M 30,— Vor 8 Jahren hat die Entdeckerin des Radiums eine kurze Zusammenfassung ihrer „Untersuchungen über die radioaktiven Substanzen“¹⁾ veröffentlicht. Wenn man das kleine Heft vom Jahre 1903 mit den stattlichen 2 Bänden ihres eben erschienenen Werkes: „Die Radioaktivität“, vergleicht, so gewinnt man einen ungefähren Maßstab für die Entwicklung dieses ganz jungen und doch schon überaus bedeutungsvollen Zweiges physikalisch-chemischer Wissenschaft. Zur Empfehlung des Buches braucht kaum etwas gesagt zu werden. Die Verfasserin ist durch ihre grundlegenden Forschungen und durch ihre Lehrtätigkeit aufs innigste mit dem behandelten Gegenstande vertraut, und ihr Werk kann deshalb neben dem bekannten Buch von Rutherford als das ausführlichste und zuverlässigste gelten, das wir zurzeit besitzen. Die Darstellung ist naturgemäß nicht elementar gehalten, aber klar und übersichtlich. In einem Nachtrag sind die seit dem Erscheinen des französischen Originals veröffentlichten Arbeiten berücksichtigt. Zur Erläuterung des Textes dienen über 200 Figuren, die Übersetzung und Ausstattung sind sehr gut. So ist die deutsche Ausgabe allen denen, die sich mit den Erscheinungen der Radioaktivität eingehend beschäftigen wollen, aufs wärmste zu empfehlen.

Siererts. [BB. 121.]

Metallographie. Ein ausführliches Lehr- und Handbuch der Konstitution und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften der Metalle und metallischen Legierungen. Von Dr. W. Gütterl. Verlag von Gebrüder Bornträger. Berlin 1911. Band I. Heft 7 u. 8.

M 6,60

Die 7. und 8. Lieferung des Gütterlschen Handbuchs enthält Legierungen des Zinks, Cadmiums, Quecksilbers, Bleis und Thalliums. Von technisch besonders wichtigen Legierungen finden sich darunter die Cu-Zn-Legierungen und die für die Metallurgie bedeutungsvollen Amalgame des Silbers und Goldes. Aus dem Abschnitt über die

Amalgame geht deutlich hervor, wie unzureichend hier unsere Kenntnisse noch sind. Vielleicht wird die vollständige Zusammenstellung des Verfassers dazu beitragen, neue Forschungen auf diesem Gebiet anzuregen.

Siererts. [BB. 175.]

Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

Berliner Verein für Luftschiffahrt.

Vorsitzender: Geheimrat Prof. Dr. Miethe.

In der Sitzung vom 4./12. sprach R. Winter über: „Kautschuk, seine Gewinnung und Bearbeitung. Herstellung von Ballonstoffen und deren Behandlung.“ Der Vortr. schilderte die Kautschukgewinnung und Verarbeitung in ihren Grundzügen an der Hand von Lichtbildern. Er streifte dabei auch die Bedeutung des Plantagenkautschuks, namentlich aus den deutschen Kolonien, wobei er auch schon das neue Kongogebiet erörterte, durch welches die deutsche Kautschukproduktion zweifellos eine bedeutende Erweiterung erfahren werde. Für die Herstellung von Ballonstoffen kommen nur vollständig getrocknete Felle von Parakautschuk in Frage, sie werden dann auf Mischwalzen mit Schwefel und Farbstoffzusätzen genäht und dann ev. unter Zuhilfenahme von Rührwerken in geeigneten Lösungsmitteln, wie Naphtha, Benzol, Benzin gelöst. Diese Lösung wird dann mittels der Streichmaschine auf Baumwollstoffe aufgestrichen; da der Tisch der Streichmaschine heizbar ist, wird das Lösungsmittel während des Darübergleitens der Stoffbahnen verdunstet. Das Streichen muß zehn bis zwanzigmal wiederholt werden. Es werden dann zur Anfertigung der Stoffbahnen Schablonen hergestellt, und die Stoffbahnen durch verschiedenartige Nähte miteinander verbunden. Diese Nähte müssen wieder mit Gummilösung überstrichen werden. Sodann geht der Vortr. zu den Maßregeln für die Behandlung des Ballons über. Die an der Reißbahn haftenden Gummistücke dürfen niemals durch Abwaschen mit Lösungsmitteln entfernt werden, sondern müssen stets mit Rohkautschukstücken abgerieben werden. Nach jedesmaliger Entleerung ist der Ballon aufs sorgfältigste zu trocknen, ferner sind alle Gasreste auszublaasen, da sie sonst auf die Ballonhülle einwirken. Auch soll dem Ballon direktes Tageslicht fern gehalten werden. Der Vortr. beschreibt dann noch die Zerreiß- und Zerplatzmaschine, die er auch im Lichtbilde vorführt. In der Diskussion wurde zunächst die Frage des Einflusses der Färbung und der Metallisierung gestreift. Sie dienen beide dem Lichtschutz. Die Metallisierung soll jedoch den Nachteil haben, leicht abzublättern. Ferner wurde festgestellt, daß bei Motorluftschiffen häufig nach längerer Füllungszeit (drei Monate) ein Undichtwerden zu beobachten sei. Es wurde darüber diskutiert, ob dieses Undichtwerden auf das Vorhandensein von Schwefelsäure oder auf Fabrikationsfehler zurückzuführen sei. Versuche in den Astrawerken in Paris haben jedoch das Ergebnis gezeigt, daß der verwendete Wasserstoff einwandfrei war, und daß die Ursache des Undichtwerdens wahrscheinlich in der Appretur des Baumwollgewebes zu sehen sei. [K. 972.]

1) Deutsch von W. Kaufmann. 1904.

Über Gutachterkammern (E. V.) und den Verband deutscher Gutachterkammern (E. V.). Anfang des Jahres 1910 wurden, ausgehend von Essen a. Ruhr, in mehreren Städten Rheinlands und Westfalen unter dem Namen Gutachterkammern (E. V.) Vereinigungen von beeidigten Sachverständigen gegründet, zu dem Zwecke, ihre gemeinsamen Bestrebungen, insbesondere ihre berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Sachverständigenwesens zu fördern, den Behörden und dem Publikum bei der Auswahl geeigneter Sachverständiger behilflich zu sein, gegebenenfalls Verbesserungen auf dem Gebiete des Sachverständigenwesens vorzuschlagen und bei deren Durchführung mitzuwirken, sowie die gemeinsamen Berufs- und Standesinteressen zu wahren, möglichst im Zusammenwirken mit den Behörden und den Vereinen ähnlicher Art und Richtung. Es entstand so die Gutachterkammer in Essen, Bochum, Duisburg, Düsseldorf, Dortmund, Köln, Bielefeld, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hagen i. W., Paderborn. Der Gedanke fand auch in anderen Teilen Deutschlands Anklang und führte zur Gründung von Gutachterkammern in Danzig, Königsberg i. Pr., Berlin und Hannover. Weitere Kammern in einer Reihe anderer Städte sind gegenwärtig in der Bildung begriffen. Die Mehrzahl der bestehenden Kammern hat sich auch bereits zu einem Verband deutscher Gutachterkammern mit dem Sitz in Berlin (Geschäftsstelle Friedenau-Berlin, Canovastr. 4) zusammengeschlossen und es sich zur Aufgabe gemacht, die Organisation der gerichtlichen und öffentlich angestellten Sachverständigen ganz Deutschlands weiter auf gleicher Basis durchzuführen (Diese Z. 24, 2110 [1911]). Bei all dieser Tätigkeit ist es Wunsch und Absicht, eineseits die Hilfe, welche die Sachverständigen den Behörden, sowie der Allgemeinheit zu leisten berufen sind, nach den verschiedensten Richtungen hin wirksamer zu gestalten, anderenteils aber auch die Gutachter und Sachverständigen für einander und für das Vertrauen, welches man ihnen in ihrer Tätigkeit entgegenbringen muß, also für ihr Ansehen weitmöglichst selbst verantwortlich zu machen. Nicht der Chemiker, der Ingenieur, Kaufmann, Patentanwalt usw. kann als solcher, wenn er vereidigt ist, Standesinteressen seines Spezialgebietes vertreten, sondern es ist erwünscht und erstrebenswert, daß er durch seine Tätigkeitsausübung speziell für das Ansehen und das Vertrauen des Gutachterwesens wirkt.

In nachstehendem sei auf die Bedeutung der Gutachterkammern für die ordentlichen Gerichte und die Allgemeinheit noch näher hingewiesen:

Ziele und Aufgaben der Gutachterkammern (E. V.).

Die ordentlichen Gerichte sind berechtigt, über Fragen, die für ihre Entscheidung von Belang sind, Gutachten zu erfordern. Wenn auch die Wahl des Gutachters dem Gerichte überlassen bleibt, so werden doch in erster Linie die öffentlich bestellten und die allgemein beeidigten Sachverständigen dabei in Betracht gezogen, sowohl weil dies die Zivilprozeßordnung vorschreibt (§ 404 Abs. 2), als auch, weil diese Sachverständigen verpflichtet sind, der Ernennung Folge zu leisten (§ 407).

Diese von den beeidigten Sachverständigen zu leistende Rechtshilfe kann aber nur dann zu dem

erwarteten Erfolge führen, wenn die Auswahl des Sachverständigen für den jedesmaligen Rechtsfall eine geeignete ist. Von dieser Auswahl wird die Entscheidung wesentlich beeinflußt, obwohl sie unabhängig sein sollte, weil der objektive Sachverhalt unabhängig von der Person des Gutachters der gleiche sein müßte, wenn anders von einer „sachverständigen“ Begutachtung geaprochen werden soll. Die Erfahrung lehrt das Gegenteil, und dieser Erfahrung ist auch im gerichtlichen Verfahren Rechnung getragen. (Vgl. z. B. § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes.)

Der Grund für die Verschiedenheit in der Beantwortung der gleichen Fragen seitens mehrerer Sachverständiger kann sowohl in der subjektiven Auffassung des einzelnen, als auch in der weitgehenden Differenzierung des menschlichen Wissens auf allen Gebieten, in der fortgeschrittenen Durchbildung aller Zweige der Industrie und Technik, des gewerblichen und geschäftlichen Lebens, sowie endlich auch in der Fragestellung liegen. Es kann nicht erwartet werden, daß ein Sachverständiger in allen Fragen des allgemeinen Gebietes, auf dem er Sachkunde besitzt, gleichmäßig bewandert und mit allen Sonderfällen gleich vertraut sei. Hier haben sich die Sachverständigen gleicher Fächer zu ergänzen, und es ist Sache der richtigen Auswahl, unter den zur Verfügung stehenden Sachverständigen des betreffenden Gebietes gerade denjenigen zu ermitteln, der in dem konkreten Falle für die besondere, der Entscheidung zugrunde gelegte Frage die erforderliche Sachkunde besitzt.

Am zuständigsten für die Wahl erscheinen die Parteien selbst, weil man bei ihnen oder wenigstens bei einer von ihnen meist eine gewisse Vertrautheit auf dem strittigen Gebiete voraussetzen darf. Dem Gerichte ist daher auch die Befugnis zugesprochen, die Parteien zur Benennung geeigneter Sachverständiger aufzufordern (§ 404 Abs. 3 Z. P. O.). Weil aber an sich Mißtrauen zwischen den Parteien besteht, und weil auch im allgemeinen nicht beide Parteien die zur Auswahl nötige Sachkunde besitzen, so läßt sich nur in seltenen Fällen auf diesem Wege eine Einigung über den Sachverständigen erzielen, abgesehen davon, daß selbst in einer Einigung noch nicht die Gewähr für die richtige Auswahl liegen würde.

Die gegebene Stelle für die beste Auswahl sind die Sachverständigen selbst. Nicht nur weiß jeder von ihnen am genauesten, wie weit seine eigene Sachkunde zur Beantwortung einer besonderen Frage ausreicht, sondern es haben auch die Sachverständigen meist ein zutreffendes Urteil über ihre Kollegen und den Umfang ihrer Spezialfächer. Soll dies der Rechtshilfe zugute kommen, so ist ein Zusammenschluß der Sachverständigen und das Vorhandensein einer Stelle notwendig, der gegenüber sie auf Befragen erklären können, wie weit ihre Sachkunde im Einzelfalle reicht, oder welcher andere Sachverständige zur Beantwortung der betreffenden Frage auf dem vorliegenden Gebiete ihnen geeignet erscheint.

Eine solche Stelle, bei welcher die Kenntnis von dem Spezialwissen der einzelnen Sachverständigen vorhanden ist oder im Einzelfalle leicht beschafft werden kann, ist die Gutachterkammer, und diese ist daher auch die gegebene und beste Auskunftsstelle für die Auswahl geeigneter Sachver-

ständiger in solchen Fällen, in denen die allgemeine Sachkunde nicht als ausreichend gelten kann.

Eine wesentliche Erleichterung in der Auswahl der Sachverständigen dürfte sich noch durch eine dem Bedürfnis und dem gegenwärtigen Stand der Technik besser angepaßte Unterteilung der Gruppen im Sachverständigenverzeichnis schaffen lassen, in dessen kann dies nur unter Mitwirkung von Sachverständigen aller Gruppen und zweifellos am besten mit Hilfe der Gutachterkammer geschehen.

Ebenso wird sich deren Hilfe als zweckmäßig erweisen, wenn es sich um die Wahl neu zu beeidigender Sachverständiger handelt, weil die Gutachterkammer am besten darüber unterrichtet ist, auf welchen Sondergebieten es an Sachverständigen mangelt, und durch welche Sachverständige die Lücken zweckmäßig ergänzt werden. Hierin dürfte eine nicht un wesentliche Aufgabe der Gutachterkammer zu erblicken sein.

Die Allgemeinheit hat nicht minder ein Interesse an einer zuverlässigen Rechtspflege und somit auch an allen Einrichtungen, die der Rechtsprechung zu dienen bestimmt sind; sie hat daher ebenfalls ein Interesse an der Gutachterkammer, da diese mit ihrem Rat zur Auswahl geeigneter Sachverständiger jedermann zu dienen bereit ist.

Auch ohne in einen Rechtsstreit verwickelt zu sein, kann jeder in die Lage kommen, einen Rat, eine Auskunft, ein Gutachten oder eine Schätzung seitens eines Sachverständigen zu brauchen oder dessen Dienste für Übersetzungen aus fremden oder in fremde Sprachen, für Bücherrevisionen, für Kostenanschläge, Prüfungen, Abnahmen oder als Schiedsrichter in Anspruch zu nehmen. Hier pflegt die Verlegenheit um eine geeignete Persönlichkeit noch größer zu sein als bei den Gerichten, und die Benutzung der Sachverständigenverzeichnisse, die meist nur aufs Geratewohl geschehen kann, hat schon oft zu den unangenehmsten Enttäuschungen geführt.

Die Gutachterkammern benennen nur Sachverständige, die nach ihrer Überzeugung für den besonderen Fall geeignet, unbefangen und auch bereit sind, den Auftrag zu übernehmen, ohne auf die Zugelhörigkeit zum Verein oder irgendeinen anderen oder auf die allgemeine Vereidigung Rücksicht zu nehmen.

Hierbei ist zu betonen: Eine gedeihliche Rechtspflege bedingt, daß dem Sachverständigen seitens des Publikums nicht zugemutet wird, gegen seine Überzeugung zu handeln, ihm vielmehr die Bogutachtung so überlassen wird, wie er sie unter seinem Eide vertreten kann. Eine derartige objektive Begeutachtung kann Prozesse verhindern und die Parteien zu einer gütlichen Verständigung veranlassen.

Die Neigung im Publikum, dem Sachverständigen eine von seiner Überzeugung abweichende Begeutachtung zuzumuten, hat bei den Gerichten ein gewisses Mißtrauen gegen Privatgutachten gezeigt. Einem solchen Mißtrauen gegen Privatgutachten wollen die Gutachterkammern nach Möglichkeit den Boden entziehen. Von ihren Mitgliedern soll der Auftraggeber nur eine wissenschaftlich vertretbare, das gesamte vorgelegte Informationsmaterial objektiv berücksichtigende Auskunft und der Richter ein Privatgutachten erwarten, welches mit der

gleichen Gewissenhaftigkeit erstattet ist, wie ein vom Richter selbst erforderliches Gutachten.

Ähnlich liegen die Verhältnisse beim schiedsgerichtlichen Verfahren, bei welchem manchmal übersehen wird, daß ein Schiedsrichter, welcher sich bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, sich schwerer Strafe aussetzt (§ 336 des Strafgesetzbuches).

Die Gutachterkammern benennen nur solche Sachverständige, von deren gewissenhafter Pflichterfüllung sie überzeugt sind, und sie besitzen in ihrem Ehrenrat ein Mittel, sich gegebenenfalls von Mitgliedern zu befreien, für deren gutachtliche Tätigkeit verwerflicher Eigennutz den Beweggrund bildet.

Die völlig außerhalb der Gutachtertätigkeit liegende Tätigkeit als Parteivertreter, Prozeßbevollmächtigter oder Parteibeistand richtet sich selbstverständlich nach den Grundsätzen der Anwaltspraxis und wird durch vorstehendes nicht berührt.

Die Geschäftsstelle des Verbandes deutscher Gutachterkammern (E. V.) befindet sich in Friedenau-Berlin, Canovastr. 4. Sie ist jederzeit zu kostenloser Auskunft über alle einschlägigen Fragen bereit. [K. 974.]

Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Jahrbuch. Elfter Jahrgang 1907. Der Inhalt des 11. Bandes hat zum Gegenstand die 11. Tagung dieser Vereinigung, die in Düsseldorf in der Zeit vom 5.—8./9. 1907 in Zusammenhang mit dem vom 3.—8./9. 1907 ebenfalls zu Düsseldorf abgehaltenen Kongreß „für gewerblichen Rechtsschutz“ stattfand. Im Anschluß an den Bericht über die Tagung dieses Kongresses im Jahrgang 1907 Seite 1658ff. dieses Blattes ist auch über die Verhandlungen der „Internationalen Vereinigung“ Bericht erstattet. Es kann daher auf diesen Bericht hier Bezug genommen werden, obgleich er nur die Stellungnahme der Internationalen Vereinigung zu der schweizerischen, englischen und holländischen Patentgesetzgebung erwähnt.

Das holländische Patentgesetz, über dessen bisher noch nicht erfolgten Erlass die Internationale Vereinigung ihr Bedauern ausgesprochen hatte, ist nun endlich erlassen und dürfte nach den neuesten Mitteilungen am 1./2. 1912 in Kraft treten. Es scheint den Ansprüchen, die man an ein modernes Patentgesetz stellen muß, einigermaßen gerecht zu werden, hat es doch sowohl über die Angestellten erfundung wie über die Zwangslizenz ausführliche Bestimmungen getroffen (vgl. Artikel 10 und 34 des Patentgesetzes vom 7./11. 1910). Ob allerdings denn umfangreichen Mißbrauch ausländischer Erfindungen durch dieses Gesetz ein endgültiges Ende bereitet werden wird, muß erst die Zukunft lehren. Leider hat man auf den Ausführungszwang auch in diesem modernen Gesetz nicht verzichtet.

Der Beschuß des Kongresses, in dem er sein Bedauern über die Einführung des Prinzips des Ausführungzwanges in die englische Gesetzgebung ausspricht, hat zwar eine Änderung des Abschnittes 27 des englischen Patentgesetzes vom 28./8. 1907 nicht bewirken können. Inzwischen hat aber die englische Rechtsprechung bei der Anwendung dieses

Abschnittes 27 im Laufe der Zeit ihren früheren rigorosen Standpunkt doch nicht unerheblich gemildert. (Vgl. die Entscheidung des Comptrollers General vom 24./11. 1909 und vom 26./5. bis 2./6. 1910 in den Blättern für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Band 17, Seite 254 und 256.)

Daß dagegen dem Wunsche der Vereinigung, bei der Prüfung der schweizer Patentanmeldungen in Zukunft in etwas mehr moderner Weise vorzugehen, von seiten des schweizer Patentamtes irgendwie Rechnung getragen worden sei, kann gerade nicht behauptet werden. Wie aus dem Bericht über die am 6./9. 1907 stattgefundene Generalversammlung der Internationalen Vereinigung (Seite XIIIff. Jahrbuch) hervorgeht, war gerade die schweizer Patentgesetzgebung Gegenstand weiterer Diskussionen. Besonders die Herren Geheimrat Duisberg und Dr. Kloppe drückten gelegentlich der Besprechung des neuen Gesetzes den Wunsch aus, daß der heute immer noch gerade auf dem Gebiete der chemischen Industrie unzureichende Schutz bald vervollständigt werden möchte. Leider ist aber weder eine Vervollständigung des Gesetzes nach dieser Richtung hin erfolgt, noch ist dem oben erwähnten Beschuß des Kongresses irgendwie entsprochen worden¹⁾. Das schweizer Patentamt bleibt vielmehr noch nach wie vor starr an den Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 21./8. 1907 kleben, wonach bekanntlich ein Patent mehrere Erfindungen nicht umfassen darf, und insbesondere „Patente für Erfindungen von Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe je nur ein Verfahren zum Gegenstand haben dürfen, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt.“ Dies hat zur Folge, daß man für ein deutsches Patent in der Schweiz unter Umständen neben dem Hauptpatent unzählige Zusatzpatente nehmen muß, ohne selbst dadurch einen einigermaßen sicheren Schutz zu erhalten, da das Patentamt nicht einmal gestattet, die Äquivalente in der Beschreibung andeutungsweise zu nennen, ein Formalismus, der keinerlei Basis im Gesetz hat.

Diese drei Punkte sind der Hauptgegenstand der am 6./9. 1907 stattgefundenen Generalversammlung gewesen. Außer dem Bericht über diese Generalversammlung enthält der erste Teil des vorliegenden Jahrbuches nur noch interne Angelegenheiten, wie z. B. den Kassenbericht usw. Der zweite Teil enthält neben der Teilnehmerliste die Kongreßberichte, während der dritte Teil die Landesberichte und die Verhandlungsberichte über die drei Arbeitssitzungen, sowie eine Zusammenstellung der Beschlüsse des Kongresses umfaßt.

Wie aus dem Verhandlungsbericht (Seite 118ff. des Jahrbuches) hervorgeht, ist die erste und ein großer Teil der zweiten Arbeitssitzung der Frage der „Zwangslizenz als Sanktion des Ausführungszwanges“ gewidmet gewesen. Ebenso behandeln alle Kongreßberichte mit Ausnahme eines einzigen diese Frage (Seite 21ff des Jahrbuches.). Von diesen Kongreßberichten dürfte am beachtenswertesten derjenige des ungarischen Patentanwalts E. m.

¹⁾ Vgl. hierfür insbesondere auch den Vortrag von M. Mintz auf der Münchener Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker (diese Zeitschrift: 23, 1544 ff. [1910]).

Stephan Kelemen sein, der im Gegensatz zu den belgischen Berichterstattern, dem Advokaten Louis André und dem Patentanwalt H. Racot für die Einführung der Zwangslizenz eintritt und sehr interessante Bestimmungen über die Zwangslizenz ausgearbeitet hat. Man ist damals zu einem Beschuß über diese Frage nicht gekommen. Es haben aber inzwischen verschiedene Staaten die Zwangslizenz als Ersatz des Ausführungszwanges in ihre Patentgesetzgebung eingeführt, — es sei nur an Norwegen, Deutschland und Holland erinnert — und es dürfte durch diese Tatsache am besten diesem System das Wort geredet sein; es wäre daher auch zu wünschen, daß die Staaten, die wie in Belgien gegen die Einführung der Zwangslizenz sind, dem Beispiel Norwegens, Deutschlands und Hollands folgen. Daß dieser Wunsch sehr bald in Erfüllung geht, ist allerdings nicht anzunehmen, haben doch inzwischen sogar einzelne Staaten bei Erlaß neuer Patentgesetze den Ausführungszwang neu eingeführt, wie z. B. die Dominikanische Republik in ihrem Gesetze vom 26./4. 1911, Artikel 20. Österreich und Ungarn haben gerade gelegentlich ihres Beitrittes zur Internationalen Union den Ausführungszwang für Patente sogar noch verschärft, und zwar dahin, daß nach Ablauf von drei Jahren seit Bekanntmachung des Patenterteilungsbeschlusses der Rücknahme eines Patentes nicht mehr, wie bisher, eine Androhung der Rücknahme unter Angabe der Gründe und unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur entsprechenden Ausübung der Erfindung vorausgehen muß, daß also, wenn der Kläger im Rücknahmeverfahren die Unterlassung der Ausübung nachweist, ohne weiteres die Rücknahme des Patentes ausgesprochen wird (österreichisches Gesetz vom 29./12. 1908 § 3 und ungarischer Gesetzartikel L II vom Jahre 1908, § 4). Diese Bestimmungen sind mit dem 1./7. 1909 in Kraft getreten.

Als entschiedener Vertreter des Gedankens der Zwangslizenz bekannte sich in dem Jahrbuch Rechtsanwalt Dr. H. Isay, der in seinem Referat die Hauptgründe, die die belgischen Vertreter gegen den Ausführungszwang ins Feld führen, widerlegt. Diese Gründe sind einerseits, daß die Zwangslizenz angeblich den Patentinhaber nicht genügend antreibe, sein Patent ernsthaft auszubeuten; andererseits, daß es kein Mittel gebe, den Lizenznehmer selbst zur Ausführung der Erfindung zu zwingen; und endlich der Hauptgrund: die kleineren Staaten wären gezwungen, alle Mittel anzuwenden, um ihre nationale Industrie gegen ausländische Patentinhaber zu verteidigen. Wie Isay sehr richtig ausführt (Seite 58), würde dieser letzte Grund, der einzige, der wirklich bedeutungsvoll ist, seinen direkten Ausdruck durch eine Gesetzesbestimmung folgenden Wortlauten finden:

„Ausländern werden keine Patente erteilt!“

Die weiteren Verhandlungen der internationalen Vereinigung betrafen Fragen des Markenrechts, die inzwischen auf den anschließenden Kongressen zu Stockholm 1908 und Brüssel 1910 noch weiter geklärt worden sind.

Alles in allem zeigt das vorliegende Jahrbuch, daß die internationale Vereinigung auch in Düsseldorf eine umfangreiche Arbeit geleistet hat, die von erheblicher Wirkung für die Verbesserung des ge-

werblichen Rechtsschutzes gewesen ist, und es ist zu hoffen, daß die Internationale Vereinigung auch in Zukunft in eben demselben und womöglich in noch größerem Maße für das gerade für die chemische Industrie so überaus wichtige Gebiet des Internationalen gewerblichen Rechtsschutzes recht segensreich wirken möge.

Assessor Dr. Weber. [K. 984.]

Am 16./12. 1911 hat die Mitgliederversammlung des „**Vereins Chemische Reichsanstalt, E. V.**“, stattgefunden.

Der die Versammlung leitende stellvertretende Vorsitzende, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. D e l b r ü c k, teilt mit, daß der Verein durch den Tod des I. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Geh. Kommerzienrates Dr. H. v o n B r u n c k, einen schweren Verlust erlitten habe, und daß an dessen Stelle der Vorsitzender in seiner letzten Sitzung Dr. G. v o n B r ü n n i g zu seinem ersten Vorsitzenden gewählt habe.

Bei den nötig gewordenen Nachwahlen werden Dr. F. R ö ß l e r, Frankfurt a. M., und R. M o n d M. A., London, zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Kaiser Wilhelm-Institutes für Chemie und Geh. Hofrat Prof. Dr. W. H e m p e l, Dresden, als Ersatzmann durch die Versammlung einstimmig gewählt.

Dem Schatzmeister Dr. F. O p p e n h e i m wird nach Vorlage des Rechnungsabschlusses Decharge erteilt. Der Versammlung wird bezüglich des Institutes mitgeteilt:

1. Der Bau des Institutes wird voraussichtlich Anfang Februar unter Dach kommen, so daß man hoffen könne, den Betrieb im Oktober oder November zu eröffnen.

2. Der Verwaltungsrat des Kaiser Wilhelm-Institutes für Chemie hat als Direktor des Institutes Geh. Hofrat Prof. Dr. E. B e c k m a n n, Leipzig, und als wissenschaftliches Mitglied Prof. Dr. R. W i l l s t ä t t e r, Zürich, berufen.

3. Erfreulicher Weise hat sich eine Anzahl Firmen bereit erklärt, Apparate und Einrichtungsgegenstände dem Institute zu stiften.

Patentanmeldungen.

Klasse: Reichsanzeiger vom 8./1. 1912.

- 1a. P. 25 443. Wiedergewinnen der beim Trennen fester Körper benutzten Flüssigkeit, die aus einem **Haloïd** eines Metalles besteht, dessen Haloide leicht flüssig sind, unter Anwendung von Wärme. F. J. du Pont, Wilmington, New Castle, Delaware, U. S. A. 2./8. 1910.
- 8m. B. 58 471. Echte Färbungen und Drucke auf der pflanzlichen Faser. [B]. 27./4. 1910.
- 8m. B. 61 535. Echte Färbungen mittels der Farbstoffe der **Indanthrenklasse**; Zus. z. Pat. 177 952. [B]. 12./1. 1911.
- 10a. H. 54 262. Verf. und Vorr. zum Beschicken liegender **Koksöfen** mit gestampften Kohlenkuchen. W. Hiby, The Cliff, Sandal b. Wakefield, Yorkshire, Engl. 17./5. 1911.
- 12d. D. 24 460. Verf. und Vorr. zur Auslaugung breiiger Massen durch ein der Saugwirkung ausgesetztes **Trommelfilter**. J. Drage, Boulder, Austr. 30./12. 1910.
- 12g. F. 31 622. **Leukochinizarin**. [By]. 12./1. 1911.

Klasse:

- 15d. R. 32 631. Präge- oder Druckformen aus **Acetylcellulose**. J. Richter, Genf. 24./2. 1911.
- 17g. G. 31 645. Möglichst reiner Wasserstoff aus Gasgemischen durch starke Abkühlung der Gemische. Gesellschaft für Lindes Eismaschinen A.-G. Filiale München, München. 6./5. 1910.
- 18a. O. 7325. Verf. und Hochdruckofen zur direkten Eisen- und Stahlerzeugung. C. Otto, Dresden. 6./12. 1910.
- 18a. S. 32 473. Zusammenballen pulverförmiger Erze, insbesondere Eisen- und Manganerze, im Drehrohrofen unter Hinzufügung von Kohle zu dem bereits erhitzten Erz. Soc. des Ciments Portland Artificiels de Buda, Haren b. Brüssel. 22./10. 1910.
- 18b. B. 57 177. **Eisenlegierung**, die hohe chemische Widerstandsfähigkeit mit mechanischer Bearbeitbarkeit verbindet. W. Borchers u. Ph. Monnartz, Aachen. 21./1. 1910.
- 21b. A. 19 792. **Elektroden** für elektrische Sammler. Gebr. Stanislaw und Georgij Gaszynski, Apoznanski & Co., Moskau. 2./12. 1910.
- 21b. A. 20 581 u. P. 25 302. **Cadmiumelektroden** für elektr. Sammler mit alkalischem Elektrolyt; Zus. z. Ann. P. 25 302. R. Pörsche, u. E. Achenbach, Hamburg. 12./5. 1911 u. 12./7. 1910.
- 22e. F. 23 437. **Küpelfarbstoffe**; Zus. z. Patent 198 824. [Kalle]. 27./4. 1907.
- 26d. B. 62 011. Einr. zur Verhind. der Dickteerbildung bei der **Leuchtgasproduktion**. [B. A. M.-A.-G.]. 17./2. 1911.
- 40a. D. 25 507. Verarb. silicidischer **Zinkerze**, wobei das Zink ohne merkliches Sulfatisieren des Bleies sulfatiert und gleichzeitig eine konz. Lösung von Zinksulfat erhalten wird. F. B. Dick, Lyndhurst, Hampton, Middlesex, Engl. 17./7. 1911.
- 42l. Z. 7134. Vorr. zur Herst. von prismat. **Probekörpern** aus pulverförmigen Substanzen, wie Meliproben oder dgl. mittels Pressens. L. Zins, Hagenau, Unt. Els. 9./1. 1911.
- 45l. St. 15 263. Mittel zur Beseitigung der Kropfkrankheit von **Kohlarten**, Wurzelgewächsen usw. A. Steiner, Sonneberg (S.-M.). 9./6. 1910.
- 80b. A. 18 358. Einbau von **Straßen**, Chausseen, Plätzen, Fußwegen u. dgl. A.-G. für Asphaltierung und Dachbedeckung vorm. Joh. Jeherich, Charlottenburg. 14./2. 1910.

Reichsanzeiger vom 11./1. 1912.

- 6b. W. 30 249. **Alkohol** aus der Abfallaunge in Sulfitfabriken. J. H. Wallin, Forß Bjästa, Schwed. 30./7. 1908.
- 8m. A. 20 544. Echte Färbungen auf der **Faser**; Zus. z. Pat. 234 214. [A]. 2. 3. 1911.
- 8m. F. 32 075. Violette bis blaue Färbungen auf der **Faser**. [By]. 27./3. 1911.
- 8n. B. 60 303. Reservieren von **Küpelfarbstoffen**; Zus. z. Pat. 231 543. [B]. 28./9. 1910.
- 10a. E. 16 725. Doppelwandige Kühlkammer, deren Hohlräume mit einer schlecht wärmeleitenden Masse wie Koksklein oder dgl. ausgefüllt sind zum Trockenkühlen von **Koks**. B. Ely, Pye Bridge, Alfreton, Derby, u. A. Rollason, Nottingham, Engl. 4./3. 1911.
- 10a. Sch. 37 630. Steigrohranlage für **Koksöfen**, die mit einer besonderen Leitung zum Ablaugen der wilden Gase versehen sind. A. Scheideler, Borbeck. 14./2. 1911.